

# Satzung



NaturFreunde Deutschlands  
Landesverband Berlin e.V.

Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus,  
Sport und Kultur

Fassung vom 18. Juni 2006

Im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen am 29.03.2007

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen: NaturFreunde Deutschlands – Landesverband Berlin e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Berlin e.V.).
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 672 Nz eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verband ist Mitglied der Bundesgruppe „NaturFreunde Deutschlands e. V. – Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur“ und in der NaturFreunde Internationale. Der Vorstand ist beauftragt, Änderungen, die sich aus der Bundessatzung ergeben, vorzunehmen.

- (4) Er ist anerkannter Verband nach § 29 BNatSchG und § 39 NatSchGBln.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Der Verband bekennt sich zu den im Grundgesetz und in der Verfassung von Berlin festgelegten Prinzipien einer demokratischen und sozialstaatlichen Rechtsordnung. Er unterstützt alle Bestrebungen, die geeignet sind, die verfassungsmäßigen Grundrechte der Menschen und die Unantastbarkeit ihrer Würde sowie die Gleichberechtigung von Frau und Mann zu garantieren, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft ein.
- (2) Der Verband ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Sein Wirken beruht auf den humanitären und ethischen Grundlagen des freiheitlichen und demokratischen Sozialismus. Er pflegt internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung durch die Förderung und Beteiligung in folgenden Bereichen:
  - Natur- und Umweltschutz
  - sanfter Tourismus
  - Sport
  - Kultur
  - JugendhilfeEr ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Förderung des Natur- und Umweltschutzes, aktiver Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Lebensgrundlagen.  
Der Verband fördert nachhaltig die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

- (2) Pflege der Touristik durch sozial- und umweltverträgliches Wandern und Reisen. Ausübung aller Arten des Breitensports, die geeignet sind, die Beziehung des Menschen zur Natur zu harmonisieren und zu vertiefen.
- (3) Die Förderung von Familienbildung, Familienerholung, Familienfreizeit, die Betreuung alter Menschen in unseren Häusern und anderen Einrichtungen, die Arbeit für und mit Frauen und ausländischen Mitbürgern sowie die Integration Behinderter sind Schwerpunkte unserer Arbeit.
- (4) Förderung der Verbandsjugendarbeit, der Jugendhilfe gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Unterstützung der Kinder- und Jugendaktivitäten, die den Erkenntnissen der gesellschaftspolitischen Gegebenheiten und dem § 2 entsprechen.
- (5) Beschäftigung mit Fragen der politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
- (6) Pflege der Heimatkunde, Anlage und Markierung von Wanderwegen.
- (7) Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, den in unserer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft schaffenden Menschen zu dienen und ihnen dabei zu helfen, sich in Freiheit unter Beachtung humanitärer Grundsätze zu Demokratie und Völkerverständigung zu bekennen. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, Sport- und Jugendverbänden.
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, die sich ebenfalls den genannten Aufgaben widmen, soweit dabei eigene Verbandsgrundsätze nicht aufgegeben werden.
- (9) Darstellung der Arbeit des Verbandes durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe verschiedener Publikationen.
- (10) Erwerb, Bau und Unterhalt von Häusern, Campingplätzen und anderen Einrichtungen, die der Umsetzung der Aufgaben gemäß § 3 dienen.

#### **§ 4 Gruppenarbeit**

- (1) In der Regel bilden die Mitglieder des Landesverbandes Gruppen zur Umsetzung der in § 3 festgelegten Aufgaben. Für die Gründung einer Gruppe sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Eine Gruppengründung wird bei der Landesleitung beantragt und vom Landesausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Erhalt des Gruppenstatus bei Unterschreiten dieser Mitgliedszahl ist mit Zustimmung des Landesausschusses möglich.
  - (2) Die Mitglieder der Gruppen wählen sich auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung eine Gruppenleitung und Delegierte für die Landeskonferenz und deren Vertreter.
  - (3) Personen, die nicht Mitglied einer Gruppe sind, können Einzelmitglied im Landesverband werden. Stimm- oder Wahlrecht kann nur über die Mitgliedschaft in einer Gruppe erworben werden.
  - (4) Für die in § 3 genannten Aufgaben können neben den Gruppen Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Verbandes.
-

- (5) Die Tätigkeit aller Gruppen wird bestimmt durch diese Satzung, die der Fachgruppen und Referate; außerdem durch die vom Bundeskongress beschlossenen „Richtlinien für Fachbereiche und Fachgruppen“.
- (6) Alle Gliederungen unterliegen einer Informationspflicht gegenüber dem Landesvorstand. Die Gliederungen sind verpflichtet, die aktualisierten Mitgliederdaten und soweit sie eine Kasse führen auch den Jahresabschluss des Vorjahres bis zum 28. Februar eines Jahres ordnungsgemäß an den Landesvorstand zu übergeben.
- (7) Die Beschlüsse der Verbandsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (8) Den Ausschluss aus der Gruppe sowie eines Einzelmitgliedes regelt § 8 (2) bis (4).

## **§ 5 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Kinder- und Jugendmitglieder sind in der NaturFreundeJugend Deutschlands – Landesverband Berlin (NFJ Berlin) zusammengefasst. Die NFJ Berlin ist eine Gliederung der NaturFreunde Berlin e.V.. Ihre inhaltlichen Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten werden bestimmt von dieser Satzung und der vom Bundeskongress bestätigten Richtlinien für die NaturFreundeJugend. Die NFJ Berlin ist anerkannter „Freier Träger der Jugendhilfe“ nach den Bestimmungen des VIII. Sozialgesetzbuches.
- (2) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. Danach wechseln die Mitglieder der NaturFreundeJugend zum nächsten Kalenderjahr in eine Ortsgruppe ihrer Wahl. Wird keine Ortsgruppe gewählt, wird dieses Mitglied als Einzelmitglied geführt. Ausnahmen von dieser Regelung sind nicht zulässig.
- (3) Die Kinder- und Jugendgruppenarbeit, die außerschulischen politischen Bildungsmaßnahmen und die Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe werden von den Organen der NaturFreundeJugend in Inhalt und Form selbständig bestimmt und durchgeführt.
- (4) Die NaturFreundeJugend entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und ihre Geschäftsführung.
- (5) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Aufgaben der NFJ Berlin gemäß § 5 (3) in Zusammenhang mit öffentlichen Fördermitteln oder hauptamtlich Beschäftigten erfolgt über den „Forum Naturfreundejugend Berlin e.V.“ (Amtsgericht Charlottenburg, Nz 24768). Der Landesausschuss kann diese Zuständigkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses und der Zustimmung der beiden Vertreter der NaturFreundeJugend entziehen, wenn das „Forum Naturfreundejugend Berlin e.V.“ gegen diese Satzung oder die Richtlinien der NaturFreundeJugend Deutschlands verstößt. Bei Entzug der Zuständigkeit werden diese Aufgaben auf die LandesKinder- und Jugendleitung der NaturFreundeJugend Berlin zurück übertragen.
- (6) Die Organe der NaturFreundeJugend Berlin sind die Mitgliederversammlung und die Landeskinder- und Jugendleitung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der NaturFreundeJugend Berlin. Sie wählt aus ihrer Mitte die LandesKinder- und Jugendleitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6 Finanzierung der Aufgaben**

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch Einnahmen aus
  - Beiträgen
  - Spenden
  - eigenen Veranstaltungen
  - Vermietung und Verpachtung
  - Zuschüssen
  - zweckgebundenen Einnahmen
  - Umlagen
  - sonstigen Einnahmen.
- (2) Etwaige Zuschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen.

## **§ 7 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der dessen Zweck unterstützen will und die Satzung anerkennt. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die entsprechenden Gruppen und Gliederungen des Vereins. Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch die Landesleitung.
- (3) Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Landeskonzferenz und des Landesausschusses.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag, den die Landeskonzferenz bzw. im Einzelfall auch der Landesausschuss zwischen den Landeskonzferenzen festgelegt, ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres, möglichst durch Teilnahme am Bankeinzugverfahren, im voraus zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Landesausschuss. Vorschlagsberechtigt sind die Landesleitung und die Gruppen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit vergeben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Vereinigungen mit Aufgaben, die geeignet sind, die Tätigkeit der NaturFreunde Berlin e.V. zu unterstützen, und juristische Personen, welche die Verbandsarbeit fördern wollen, können korporative Mitglieder werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Jahresschluss erfolgen und ist bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich unter Zahlung der noch ausstehenden Beiträge zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist bis zum 31. Dezember des Jahres abzugeben. Ein kurzfristiger Austritt wegen Beitragsänderungen nach dem 30. September eines Jahres bleibt davon unberührt.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
  - b) wenn ein Mitglied dem Zweck und Ansehen des Verbandes zuwiderhandelt
  - c) wenn ein Mitglied die gültige Satzung und Beschlüsse der Verbandsorgane verletzt.
- (3) Der Ausschluss aus der Gruppe erfolgt mit einfacher Mehrheit einer ordentlich einberufenen Gruppenmitgliederversammlung. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist mit Vier-Wochen-Frist eine mit einem einzigen Tagesordnungspunkt „Ausschluss“ angesetzte außerordentliche Gruppenmitgliederversammlung einzuberufen, bei der mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Die Bestätigung erfolgt durch den Landesausschuss.
- (4) Über den Ausschluss eines Einzelmitgliedes entscheidet der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschluss von Einzel- und Gruppenmitgliedern aufgrund des § 8 (2) b und c kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden. Der Landesausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner tatsächlichen Mitglieder und mit mindestens zweidrittel seiner anwesenden Mitglieder.
- (6) Dem von einem Ausschlussverfahren Betroffenen ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen und dem Landesausschuss schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, innerhalb eines Monats hiergegen Berufung einzulegen. Über diese Berufung wird vom Landesausschuss in einer ordentlich einberufenen Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Das Mitglied, das Einzelmitglied und die Gruppe haben das Recht, ihre Interessen vor dem Landesausschuss persönlich zu vertreten. Die Konfliktparteien haben das Recht, das Schiedsgericht gemäß § 18 anzurufen.
- (7) Der Landesausschuss hat das Recht, dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren läuft, sofort alle Funktionen zu entziehen und die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

## **§ 9 Funktionsausübung**

- (1) Die ordnungsgemäß gewählten Funktionäre führen ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung ehrenamtlich aus. Sie können in ihren Funktionen eingeschränkt oder ihrer Funktionen enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Verbandes schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.

- (2) Die Funktionseinschränkung oder -enthebung kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen anzuhören.  
Bei Funktionseinschränkungen oder -enthebungen von Mitgliedern der Landeskinder- und Jugendleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt die Landesleitung den Antrag an den Landesausschuss.
- 3) Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim zuständigen Schiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung nach der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.
- 4) Mitglieder, die hauptamtlich Beschäftigte des Verbandes sind, besitzen kein passives Wahlrecht als stimmberechtigtes Mitglied der Landesleitung (Verbandsorgan gemäß § 10(c)). Wird ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesleitung nach seiner Wahl hauptamtlich im Verband beschäftigt, verliert es mit Beginn seines Vertragsverhältnisses diese ehrenamtliche Funktion.

## § 10 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a) Landeskonferenz (§11)
- b) Landesausschuss (§12)
- c) Landesleitung (§ 13)
- d) Landesvorstand (§14).

## § 11 Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
    - a) den Mitgliedern des Landesausschusses,
    - b) den Delegierten aller Gruppen.Auf je 20 Mitglieder über 15 Jahren entfällt ein Delegierter, der mindestens 16 Jahre alt sein muss. Beträgt die Restzahl der Mitglieder mehr als 10, so kommt ein weiterer Delegierter hinzu.  
Die Delegierten, oder im Verhinderungsfall deren Vertreter, behalten den Delegiertenstatus während der gesamten Wahlperiode.  
Grundlage für die Berechnung der Delegierten sind die Mitglieder am 01. Januar eines Jahres.
  - (2) Die Landeskonferenz findet alle drei Jahre statt und zwar stets im ersten Halbjahr. Sie wird von der Landesleitung fünf Wochen vorher einberufen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Berlin ausgeschrieben. Auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Verlangen der Hälfte aller Gruppen muss eine außerordentliche Landeskonferenz einberufen werden. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.
  - (3) Die Landeskonferenz wählt sich eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - (4) Aufgabe der Landeskonferenz sind unter anderem:
    - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Bericht der Landesleitung
-

- b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
  - c) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Wahl des Landesvorstandes
  - h) Wahl des Schriftführers
  - i) Wahl des Landessportwartes
  - j) Bestätigung der nach den „Richtlinien für Fachbereiche und Fachgruppen“ gewählten Fachgruppenleiter
  - k) Bestätigung des Landeskinder- und Jugendleiters und seines Stellvertreters
  - l) Wahl der Landesreferenten
  - m) Wahl von zwei Vertretern im „Forum der Naturfreundejugend Berlin e.V.“
  - n) Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Bundeskonferenz
  - o) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission
  - p) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes.
- (5) Anträge, die von jedem Mitglied gestellt werden können und begründet werden sollten, müssen spätestens 21 Tage vor der Landeskonferenz bei der Landesleitung vorliegen. Sie werden allen Delegierten spätestens 14 Tage vor der Landeskonferenz zugeschickt. Über die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (6) Über die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Landeskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Landeskonferenz und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesleitung
  - b) den Vorsitzenden der Gruppen nach § 4 oder deren Vertreter
  - c) dem Landeskinder- und Jugendleiter und dessen Vertreter
  - d) dem Landessportwart oder dessen Vertreter
  - e) den Fachgruppenleitern oder deren Vertreter
- und mit beratender Stimme:
- f) den Landesreferenten
  - g) den Vertretern der NaturFreunde Berlin im „Forum Naturfreundejugend Berlin e.V.“
  - h) den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Landesleitung
- (2) Der Landesausschuss tagt in der Regel alle drei Monate. Die Einladung erfolgt durch die Landesleitung. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Gruppenleiter muss eine Landesausschusssitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (3) Der Landesausschuss überwacht die Arbeit der Landesleitung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Landeskonferenz. Er fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Landeskonferenzen, einschließlich der Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit die Landeskonferenz für einzelne Jahre keine Entscheidung getroffen hat. Die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge erfordert jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit. Der Landesausschuss koordiniert die Arbeit der Gruppen und Verbandsorgane.
-

- (4) Der Landesausschuss beschließt über seine Geschäftsordnung, die der Landesleitung sowie über die der NaturFreundejugend, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 5.
- (5) Der Landesausschuss beschließt die jährlichen Haushaltspläne und erhält den Jahresabschluss und den Revisionsbericht zur Kontrolle.
- (6) Der Landesausschuss nimmt zwischen den Landeskonferenzen Wahlen für nicht besetzte Funktionen und Bestätigungen vor.
- (7) Der Landesausschuss beschließt über die Gründung und Auflösung von Ausschüssen, Referaten und Fachgruppen.
- (8) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (9) Den Vorsitz im Landesausschuss führt der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Sind die unter Satz 1 Genannten nach Einberufung der Versammlung verhindert, wählt der Landesausschuss aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

### **§ 13 Landesleitung**

- (1) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretern
  - b) dem Landesschatzmeister und seinem Stellvertreter
  - c) zwei Mitgliedern der Landeskinder- und Jugendleitungund mit beratender Stimme
  - d) dem Schriftführer
  - e) einem Mitglied der Geschäftsführung der NaturFreundeJugend
  - f) dem Geschäftsführer der NaturFreunde Berlin
  - g) dem Geschäftsführer der NFBB Projekt gGmbH.
- (2) Der Landesleitung obliegen:
  - a) die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 10);
  - b) die Aufstellung des Haushalts für das folgende Geschäftsjahr;
  - c) die Verwaltung des Verbandsvermögens; bei Geschäften über 10.000,- Euro außerhalb des beschlossenen Haushalts ist die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich. In dringenden Fällen ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Landesausschussmitglieder auf der Basis einer ausführlichen schriftlichen Erläuterung der Problemlage ausreichend. Bei Ankauf und Veräußerung von Immobilien ist ein Beschluss der Landeskonferenz herbeizuführen;
  - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
  - e) die Vorbereitung und Einberufung von Tagungen und Sitzungen;
  - f) die Erstellung des Jahresabschlusses im ersten Halbjahr des folgenden Jahres.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und seine bis zu zwei Stellvertreter sowie der Landesschatzmeister und sein Stellvertreter.
- (2) Berechtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen sind zwei Landesvorstandsmitglieder zusammen, wobei der Landesvorsitzende oder der Landesschatzmeister einer der beiden Landesvorstandsmitglieder sein muss.
- (3) In den Vorstand dürfen nur Volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

#### **§ 15 Geschäftsstelle**

Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie untersteht der Aufsicht der Landesleitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 16 Außenvertretungen**

Die Verbandsvertreter sind verpflichtet, die Verbandsorgane der „NaturFreunde Berlin e.V.“ über ihre Tätigkeit zu unterrichten.

#### **§ 17 Revisionskommission**

- (1) Die Landeskonzferenz wählt eine Revisionskommission. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt sich seinen Obmann und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Verbands und seiner Gliederungen zu prüfen, zu überwachen und der Landeskonzferenz, dem Landesausschuss und der Landesleitung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Aufzeichnungen und Kassen des Verbands und seiner Gliederungen und Gruppen einzusehen und an den Sitzungen des Verbandes und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### **§ 18 Schiedsgericht**

- (1) Die Bundesschiedsordnung des Bundesverbandes „NaturFreunde Deutschlands e.V.“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für den Landesverband Berlin wird ein Schiedsgericht gebildet. Die Zusammensetzung und Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung Artikel 17 und der Bundesschiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann nur von einer Landeskonzferenz geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landeskonzferenz beschlossen werden. Auf dieser Landeskonzferenz müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbands, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „NaturFreunde Deutschlands e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 21 Schlussbestimmung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Verbands.
- (3) Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich uneingeschränkt auch auf die weibliche Sprachform.
- (4) Die Satzung wurde von der Landeskonzferenz am 18. Juni 2006 neu gefasst. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, erlangt aber innerverbandlich sofortige Wirksamkeit. Die bisher gültige Satzung, mit letzten Änderungen beschlossen am 04 Dezember 2005, verliert somit ihre Gültigkeit.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, bei Einwendungen des Registergerichts oder des Finanzamtes redaktionelle Änderungen vorzunehmen.